

Antrag

des Landes Hessen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Wiederbelebung der Wirtschaft
und Beschäftigung und zur Entlastung des Bundeshaushalts
(Haushaltsbegleitgesetz 1983)

- Punkt 3 der 517. Sitzung des Bundesrates am 26. November 1982 -

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 13 Nr. 5 (§ 16 Abs. 3 WoGG)

Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

5. § 16 Abs. 3 Sätze 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

"Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens wird zugunsten von zum Haushalt rechnenden Schwerbehinderten ein Freibetrag von jeweils 1.200,-- Deutsche Mark abgesetzt. Der Freibetrag erhöht sich zugunsten Schwerbehinderter mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 80 vom Hundert sowie zugunsten sonstiger Schwerbehinderter, wenn sie pflegebedürftig im Sinne des § 69 Abs. 3 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes sind, auf 2.400,-- Deutsche Mark."

Begründung:

Die Kürzung des Freibetrages für Schwerbehinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit unter 80 v.H. auf 600,-- DM führt zu einer unzumutbaren Verringerung des Wohngeldes. Ein Freibetrag von 600,-- DM wäre im Verhältnis zu den anderen Freibeträgen zu niedrig.

Diese Änderung ist weiterhin abzulehnen, weil sie in einem Haushalt mit anderen Kürzungen zusammenfallen kann und die nicht überschaubaren Auswirkungen im Einzelfall zu sozialen Härten führen können.